OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551938/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 18. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der L V S J, S, K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.11.2020, GZ: BHLLAgrar-2020-557112/4-PV, betreffend Ausstellung der Oö. Jagdkarte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden belangte Behörde) vom 16.11.2020, GZ: BHLLAgrar-2020-557112/4-PV wurde der Antrag auf Ausstellung der Oö. Jagdkarte vom 17.9.2020 gemäß § 38 Abs 1 lit b, Abs. 4 und Abs. 6 Oö. Jagdgesetz abgewiesen.

Dagegen wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde eingebracht und vorgebracht, dass die Abweisung eine verfassungswidrige Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sei und sie auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.3.2019, G 315/2018-8 verweise.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Bf beantragte die Ausstellung der Oö. Jagdkarte.

Der Hauptwohnsitz der Bf liegt in Oberösterreich. Sie besitzt eine französische und eine steiermärkische Jagdkarte. Es wurde weder in der Steiermark noch in Oberösterreich eine Jagdprüfung abgelegt. Eine Ausbildung zu einem Beruf, der die Jagdprüfung ersetzen könnte, wurde nicht behauptet.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 38 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz ist Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte der Nachweis
a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit;
b) der jagdlichen Eignung;

c) einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung;
d) dass kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 39 vorliegt.

Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksgruppe des Oö. Landesjagdverbandes einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung) (§ 38 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz).

Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn der Antragsteller in einem anderen Bundesland die für die Ausstellung einer (Jahres-)Jagdkarte erforderliche Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die im letzten Satz des Abs. 3 genannten Kenntnisse vermittelt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen (§ 38 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz).

Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, können die im Abs. 1 geforderte jagdliche Eignung auch in anderer, als in der im Abs. 3 festgelegten Weise nachweisen. In einem solchen Fall hat die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister nach Anhören der Landesregierung zu entscheiden, ob die jagdliche Eignung gegeben ist (§ 38 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz).

Ziel dieser Regelung ist es, dass es Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ermöglicht wird, ihre jagdliche Eignung auch in anderer Weise nachweisen zu können, da es ihnen - aufgrund der räumlichen Entfernung zu Oberösterreich bzw. dem Inland - nicht zugemutet werden kann, die Jagdprüfung in Oberösterreich abzulegen. Entspricht die im Ausland erworbene jagdliche Legitimation bzw. Ausbildung jener in Oberösterreich, kann diese anerkannt werden. Hat eine Person hingegen ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich bzw. im Inland, dann ist davon auszugehen, dass ihr die Absolvierung der Jagdausbildung und die Ablegung der Jagdprüfung in Oberösterreich zumutbar ist. Die Anknüpfung an den Hauptwohnsitz erfolgt daher nicht sachfremd, da es Personen, die im Inland bzw. Oberösterreich ihren Hauptwohnsitz haben, zumutbar ist, die jagdliche Eignung durch Ablegung der Jagdprüfung in Oberösterreich zu erbringen.

§ 38 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz nimmt auch keine undifferenzierte Anknüpfung an die Jagdausübungsberechtigung eines anderen Staates vor (vgl. VfGH 12.3.2019, G 315/2018-8), da nach dieser Bestimmung die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall zu entscheiden hat, ob durch die Art des Nachweises die jagdliche Eignung vorliegt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmung des § 38 Abs. 6

Oö. Jagdgesetz, sie entspricht dem Gleichheitsgebot und ist sachlich gerechtfertigt.

Die belangte Behörde kommt daher zu Recht zum Ergebnis, dass der Nachweis der jagdlichen Eignung im gegenständlichen Fall nicht erbracht wurde.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer